

Vereinsatzung

Vereinsatzung des „Halloween Friends Biebesheim“ e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Halloween Friends Biebesheim“
Sein Sitz ist Biebesheim am Rhein. Nach dem Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt wird der Vereinsname durch "e. V." ergänzt.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltungen, insbesondere durch das jährlich stattfindende Halloween Festival in Biebesheim, das der Förderung der regionalen Kunst- und Kultur-Szene dienen soll.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die an dem Vereinszweck interessiert ist.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Betroffene das Recht vor der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben.
3. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an.
4. Es wird unterschieden zwischen „ordentlichen Mitgliedern“, die sich aktiv betätigen und „außerordentlichen Mitgliedern“ im Sinne von Förderern mit erhöhtem Mitgliedsbeitrag. „Außerordentliche Mitglieder“ haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den

Vorstand und muss immer zum **30.06.** erfolgen. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit im Falle von Vereinsschädigendem Verhalten und bei Beitragsrückständen von mehr als 1 Jahren.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglied

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Mittel. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§7 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

- a) durch Mitgliederbeiträge
- b) durch Spenden
- c) durch Einnahmen an Veranstaltungen

§8 Vermögen

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten entrichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Gründungsversammlung festgelegt.

§8a Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die auf dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Veranstalter oder Gruppen des Veranstalters entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll am Ende des zweiten Quartals eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder, wenn dies mindestens von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Verhinderung wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch briefliche oder elektronische Mitteilung an die Vereinsmitglieder. Diese Mitteilung enthält die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

8. Der Mitgliederversammlung obliegt.

- a) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Die Wahl des Vorstandes
- d) Die Wahl des Kassenprüfers
- e) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Die Auflösung des Vereins
- h) Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorstandsbeschlüsse
- i) Die Entscheidung über Angelegenheiten, die über den Rahmen der Geschäftsführung hinausgeht.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier volljährigen Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
 - d) Dem Schriftführer
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte des Vereins.

4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Zuruf mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit stellvertretenden Vorsitzenden ausschlaggebend.

§12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer zweier Geschäftsjahre. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in öffentlicher Wahl. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Kassenprüfer ist berechtigt, der Mitgliederversammlung die Entlassung des Vorstandes vorzuschlagen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins und im Falle des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten an: Förderverein der Nibelungenschule e.V. Falls dieser nicht mehr als gemeinnützig anerkannt oder nicht mehr existent sein sollte, fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten an die Stadt Biebesheim, die dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 03.09.2017 und nach amtlicher Genehmigung in Kraft.